

AGB TRIGON Rechtsanwälte - Fachanwälte

§ 1 Anwendungsbereich:(1) Allgemein: Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Rechtsanwälte der Kanzlei TRIGON Rechtsanwälte – Fachanwälte GbR (im Folgenden: „Kanzlei“) an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen der Kanzlei mit dem Mandanten.

(2) Individualvereinbarung/ Abwehrklausel: Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratungsvertrages gehen vor. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

(3) Änderungen: Bei Änderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2 Das Mandat: (1) Gegenstand/ Umfang des Mandats: Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Leistung, kein bestimmter Erfolg. Das Mandat wird durch die Kanzlei nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Beratungsumfang. Die Kanzlei ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Kanzlei, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

(2) Ablehnung des Mandats: Die Kanzlei behält sich vor, Ersuchen um Rechtsberatung abzulehnen bzw. nicht zu beantworten. Die Ablehnung des Mandats auch in anderen Fällen bedarf keiner Begründung durch den Anwalt.

§ 3 Pflichten des Mandanten: (1) Vollständige Angaben: Die Kanzlei darf den Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Bei der Bearbeitung der Anfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Für Beratungsfehler wegen lückenhafter oder fehlerhafter Sachverhaltsdarstellung wird nicht gehaftet, es sei denn, die Kanzlei handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Der Anwalt wird Unklarheiten in der Sachverhaltsdarstellung ggf. durch Rückfrage beim Mandanten zu klären versuchen. Der Mandant ist ausschließlich selbst und allein für die ordnungsgemäße und vollständige Beibringung des Prozessstoffes verantwortlich. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind ebenso mitzuteilen wie längere Urlaubszeiten, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

(2) Kontakt mit Gegenseite u.a.: Der Mandant verpflichtet sich des Weiteren, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.

(§) Schriftstücke der Kanzlei: Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze der Kanzlei stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

§ 4 Rechtsschutzversicherung: (1) Verschwiegenheit: Soweit die Kanzlei auch beauftragt ist, Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der RSV weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt und/oder von der RSV bezahlt worden sind.

(2) Vergütung: Honorarrechnungen können auf Wunsch direkt an eine bestehende Rechtsschutzversicherung gerichtet werden. Für die erforderliche Deckungszusage hat der Mandant, der unabhängig hiervon Kostenschuldner bleibt, selbst Sorge zu tragen.

§ 5 Vergütung: (1) Allgemein: Die Abrechnung des Mandates bzw. der Dauerberatung erfolgt entweder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder nach individueller Vergütungsvereinbarung gem. § 4 RVG. Die Abrechnung nach dem RVG richtet sich nach dem Gegenstandswert des Mandates.

(2) Niedrigere Vergütung: In gerichtlichen Angelegenheiten darf die Kanzlei keine niedrigere Vergütung als die gesetzliche vereinbaren.

(3) Vergütungsvereinbarung: Soweit eine individuelle Vergütungsvereinbarung im Einzelfall nicht oder nicht wirksam getroffen wurde, bestimmt sich die Vergütung der Kanzlei nach dem RVG.

(5) Vorschuss: Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine RSV, Gegenseite oder Dritte bestehen. Ist der Mandant selbst rechtsschutzversichert, so bleibt er trotzdem der Kostenschuldner der Kanzlei und haftet für den vollständigen Ausgleich der Rechnung. Vorschüsse hat er nur zu zahlen, wenn diese nicht in angemessener Zeit vom Rechtsschutzversicherer erlangt werden können.

(6) Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen/ Verrechnung: Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Kanzlei an diese mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen im Rahmen der allgemeinen Gesetze zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.

(7) Abtretung zum Forderungseinzug: Die Kanzlei ist berechtigt, Dritte mit dem Einzug der offenen Rechnung gegen den Mandanten zu beauftragen und zu diesem Zweck Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis an Dritte abzutreten. Für diesen Fall wird sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zu den Dritten ausdrücklich befreit.

§ 6 Zahlung: (1) Zahlungsziel: Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Kanzlei 7 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zahlbar. Die Kanzlei ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Mandanten Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Mandanten über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Kanzlei berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Zahlungserfolg: Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Kanzlei über den Betrag verfügen kann.

§ 7 Leistungsänderungen: (1) Grundsätzliche Durchführungspflicht: Die Kanzlei ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern der Kanzlei dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Kanzlei mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen dürfen, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

(2) Vertragsanpassung: Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Kanzlei oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führt die Kanzlei in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

§ 8 Haftung: (1) Haftung: Die Kanzlei haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

(2) Haftungsbeschränkung: Die Haftung der Kanzlei aus dem zwischen ihr und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf die

Mindestversicherungssumme beschränkt (§ 51a BRAO). Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt. Ansprüche aus ausländischem Recht sind ausgeschlossen.

(3) Deckungssumme: Die Kanzlei hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

(4) Unverlangt zugesandte Inhalte: Für unverlangt eingesandte Inhalte wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe.

§ 9 Vereinbarungen zur Kommunikation, Datenschutz, Handakten des Rechtsanwalts:

(1) Kommunikation: Der Mandant und die Kanzlei korrespondieren neben Brief- und Faxverkehr auch telefonisch und elektronisch (per E-Mail). Die Kanzlei darf davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Änderungen sind umgehend mitzuteilen. Die Kanzlei ist befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt.

(2) Sicherheitshinweis: Die Kanzlei arbeitet mit elektronischen Übermittlungsverfahren, die keine verschlüsselte Übermittlung und keinen Empfang/ keine Versendung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erlauben. Werden der Kanzlei dennoch Inhalte übermittelt, geschieht dies auf eigenes Risiko. Die Kanzlei macht darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und Elektronische Medien (e-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sind. Besonders E-Mails können von Dritten wie eine Postkarte gelesen werden.

§ 10 Verschwiegenheit: Die Kanzlei ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

§ 11 Prozesskostenhilfe/Beratungshilfe: (1) PKH/VKH: Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass auch im Falle der Bewilligung von PKH/VKH die anwaltlichen Gebühren ggf. nicht mehr vollständig von der Staatskasse getragen werden. Soweit der Mandant aus diesem Grunde Gebühren selbst zu tragen hat, wird der Mandant hierauf individuell festzulegende monatliche Raten zahlen. Sofern dem Mandant Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde muss der Mandant selbst beachten, dass innerhalb von vier Jahren ab dem Ende des Verfahrens das Gericht erneut die Überprüfung seiner finanziellen Verhältnisse vornehmen kann. Der Mandant ist verpflichtet, dem Gericht wesentliche Verbesserungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Reduzierung von Zahlungsverpflichtungen oder eine Änderung seiner Anschrift dem Gericht unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, kann die Bewilligung nachträglich aufgehoben werden und gegebenenfalls muss der Mandant die gesamten Kosten dann auf einmal an das Gericht zurückzahlen. Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass er im Falle der Prozesskostenhilfe zu seinen Gunsten und im Falle einer späteren Überprüfung dieser Bewilligung selbst dafür verantwortlich ist, dem Gericht seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

(2) Beratungshilfe: Gemäß § 6a Abs. 1 BerHG kann die Bewilligung von Beratungshilfe nachträglich aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung tatsächlich nicht vorgelegen haben. Weiter kann die Aufhebung der Beratungshilfe auch durch die Kanzlei beantragt werden, wenn der Mandant aufgrund der Beratung oder Vertretung entsprechende Gelder erhalten hat bzw. bereichert ist und die Abrechnung gegenüber der Landeskasse bis dahin noch nicht

erfolgt ist. Die Kanzlei kann dann von dem Mandanten die normale Vergütung nach dem RVG fordern.

§ 12 Kündigung, Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen: (1) Kündigung durch Mandanten: Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

(2) Kündigung durch Kanzlei: Das Kündigungsrecht steht auch der Kanzlei zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

(3) Abrechnung: Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

§ 13 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko:

(1) Aufbewahrung/ Versendung: Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälten aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat fünf Jahre nach Beendigung des Mandates. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn die Kanzlei den Mandanten aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Wochen, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die Rechtsanwälte schulden keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

(2) Umfang: Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§ 14 Leistungs- und Erfüllungsort, Aufrechnung:

Leistungs- und Erfüllungsort des Mandats ist Siegen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Kanzlei ist berechtigt, für den Mandanten eingehende Fremdgelder auch mit Rechnungen der Kanzlei gegen den Mandanten aus anderen Aufträgen dieses Mandanten bis zur vollständigen Erfüllung dieser Forderungen aufzurechnen.

§ 15 Schlussklausel (1) Anerkenntnis dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen: Der Mandant erkennt die Allgemeinen Mandatsbedingungen für alle der Kanzlei erteilten Aufträge an und bestätigt die Kenntnisnahme dieser Bedingungen.

(2) Salvatorische Klausel: Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden.

Hinweis: aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt; gleichwohl ist Mandant i.S.d. Mandatsbedingungen geschlechtsneutral zu verstehen und erfasst gleichermaßen Mandantinnen und Mandanten usw.